

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE DECKUNG DES SEUCHENRISIKOS IN DER DAM- UND ROTHIRSCHHALTUNG

Gültig ab dem 1. Januar 2026

Einleitung

Es wird vorausgesetzt:

- dass alle Tiere obligatorisch versichert werden,
- dass die Tierhaltung gemäss den Vorschriften des Eidg.Veterinäramtes gewährleistet ist,
- dass die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung für landwirtschaftliche Nutztiere in der Damhirsch-haltung angewendet werden.

Die Einleitung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Versicherungsumfang

- Tod oder behördlich angeordnete Ausmerzung der Tiereinfolge:
- Brucellosen und Rickettsiose
- Tollwut
- Maul- und Kluauenseuche
- Tuberkulose.

Von der Versicherung ausgeschlossen ist alles, was vorstehend nicht aufgeführt ist.

Entschädigung

80 % der wie folgt festgesetzten Versicherungssummen.

	Damhirsche	Rothirsche
Tiere von 0 – 12 Monaten	Fr. 250.-	Fr. 350.-
Tiere über 12 Monate	Fr. 500.-	Fr. 700.-

Ein eventueller Erlös auf Fleisch und Fell wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Vertragsdauer : 1 Jahr

Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Prämie

Die Prämie berechnet sich in % der festgelegten Versicherungssummen und ist auf Anfrage bei den Versicherungsagenten **agent.de@epona.ch** erhältlich

Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.